

Kräften oder die pazifistische Ablehnung jeder Armee und Waffe Kriege nicht verhindern, vielmehr der aktiven Friedenssicherung entgegenwirken. Die bewaffneten Streitkräfte sind die wichtigsten Organe des Friedensschutzes und der → *Landesverteidigung*, jedoch erfordert unter den heutigen Bedingungen der Schutz des Friedens und der Heimat die volle Ausnutzung aller materiellen und geistigen Kräfte der Gesellschaft, die Teilnahme aller Bürger an den Maßnahmen zur Verteidigung der Republik. Deshalb regelt das Zivilverteidigungsgesetz (1970), daß zum Dienst im Rahmen der Zivilverteidigung Bürger vom 16. bis zum 65. Lebensjahr (Frauen bis zum 60.) herangezogen werden können. Die → *Zivilverteidigung* hat den Katastrophenschutz zu gewährleisten, den Schutz der Bevölkerung, der Volkswirtschaft, der lebensnotwendigen Einrichtungen und der kulturellen Werte vor den Folgen von militärischen Aggressionshandlungen zu organisieren. Weil die DDR das Recht jedes ihrer Bürger und aller Menschen auf Frieden als eines der elementarsten Menschenrechte achtet, unterstützt sie alle internationalen Schritte und Maßnahmen, die der Erhaltung und Sicherung des Friedens dienen können. So war die DDR im Bündnis mit den Staaten des Warschauer Vertrages 1966 einer der Initiatoren für die Durchführung der europäischen Sicherheitskonferenz. Ihre gesamte Politik dient der aktiven und konstruktiven Verwirklichung des vom XXIV. Parteitag der KPdSU verkündeten Friedensprogramms. Einer der Beiträge dazu ist der Abschluß des Vertrages über die Beziehungen zwischen der DDR und der BRD (1973). Am aktiven Handeln für den Schutz des Friedens zeigt sich das Klassenwesen eines Staates und die Klassenposition jedes Menschen. Der Schutz des Friedens fordert von den werktätigen Menschen der ganzen Welt, die

imperialistischen Kräfte zu entlarven und zur friedlichen Koexistenz zu zwingen. → *Schutz der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung*

Regierung der DDR → *Ministerrat der DDR*

Regierungsform: Art und Weise der Bildung und der Struktur der höchsten staatlichen Machtorgane und ihrer Wechselbeziehungen mit der Bevölkerung, die sich in Abhängigkeit vom Klassenwesen des betreffenden Staates herausbildet, in der die jeweils herrschende Klasse die staatliche Leitung der Gesellschaft ausübt und die internationalen Beziehungen dieses Staates gestaltet. Die R. ist ein wesentliches Element der → *Staatsform* eines jeden Staates. Wie die Staatsform, so kann auch die R. von Staaten ein und desselben historischen → *Staatstyps* verschieden sein. Bei der wissenschaftlichen Untersuchung dieser verschiedenen R. darf jedoch niemals übersehen werden, daß es sich bei ihnen stets um Äußerungsformen der Herrschaft einer bestimmten Klasse handelt und folglich gerade in der Verwirklichung dieser Klassenherrschaft die gesellschaftliche Funktion dieser oder jener R. besteht. In den Staatstypen der Ausbeuterordnungen bildeten sich, je nach dem bestimmenden Merkmal der Bildung und Organisation der höchsten staatlichen Machtorgane, als grundlegende Arten der R. die Monarchie und die Republik heraus. Die *Monarchie*, dadurch gekennzeichnet, daß an der Spitze des Staates ein einzelner, der Monarch, als Alleinherrscher steht und diese Herrschaft in der Regel auch vererbt, entstand bereits in der Sklavenhaltergesellschaft und war die vorherrschende R. im Feudalismus. In einer Reihe kapitalistischer Länder ist sie bis heute erhalten geblieben. Bei der Ablösung des einen Staatstyps durch den anderen änderte sich jedoch nicht nur ihr Klasseninhalt, sondern sie